



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
Landtag Brandenburg
Landesrechnungshof Brandenburg
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Verfassungsgericht Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Maczey
Gesch.Z.: 37-714-14
Hausruf: 0331 866-2372
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Tarifreferat@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

nachrichtlich

lt. Verteiler

- nur per E-Mail -

Potsdam, 13. September 2019

Neufassung der Richtlinie Sonderurlaub statt Jahressonderzahlung

- Rundschreiben vom 14. Juli 2015 (Richtlinie)
- Rundschreiben vom 05. November 2017 (Pfändbarkeit Jahressonderzahlung)

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschäftigten der Landesverwaltung Brandenburg, die unter den Geltungsbereich des TV-L oder TV-L-Forst fallen, haben die Möglichkeit, im Laufe des Kalenderjahres unbezahlten Sonderurlaub unter Einbehalt des im November zustehenden Entgelts inkl. der Jahressonderzahlung in Anspruch zu nehmen. Insoweit wird auf die vorbezeichneten Rundschreiben verwiesen.

Die Tarifeinigung vom 02. März 2019 sowie Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung erfordern die Anpassung der Richtlinie.

Mit der Tarifeinigung wurde die Jahressonderzahlung auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Daraus ergeben sich in den Jahren 2019 bis 2021 neue Prozentsätze.

Weiterhin hat sich die kalendertägliche Berechnungsweise des Freistellungsumfanges als problematisch erwiesen, da bei der Urlaubsgewährung nicht nur Arbeits-

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**

Landtagswahl **01.09.2019**



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2019/089808

tage, sondern auch die arbeitsfreien Tage zu berücksichtigen sind, so dass die Freistellung mindestens sieben Kalendertage umfassen soll. Dieses Vorgehen widerspricht der Bemessung von Erholungsurlaub in Arbeitstagen und stößt vielerorts auf Unverständnis.

Bei der Freistellung nach o. a. Richtlinie handelt es sich – entgegen dem Anspruch auf Erholungsurlaub – um Sonderurlaub ohne Entgeltanspruch, für dessen Dauer im Vorgriff auf die Jahressonderzahlung ein kalendertägliches Entgelt gezahlt wird. Die Dauer der Freistellung bestimmt sich somit nach einem Entgeltanteil (hier: der Jahressonderzahlung).

Die Umrechnung von Entgelt in ein Zeitguthaben entspricht der Methodik zur Langzeitkontovereinbarung, mit der sich der Freistellungsumfang anhand der einzelvertraglich geregelten Wochenarbeitszeit berechnen lässt und damit jedem Arbeitszeitmodell Rechnung trägt. Allerdings würde die Berechnung und Pflege eines individuellen Stundenkontos zu einem ungerechtfertigten Verwaltungsmehraufwand führen. Zur Vermeidung dessen wird die Dauer des durch Verrechnung zur Verfügung stehenden Sonderurlaubs künftig – unabhängig von Wochenstunden und Arbeitstagen – in **Wochen** berechnet. Diese Berechnungsweise korreliert mit einer Auswertung der Inanspruchnahme im Jahr 2018, wonach in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Sonderurlaub wochenweise genommen wurde.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Arbeitsfreistellung nach dieser Richtlinie nachrangig zu anderen Freistellungsansprüchen zu gewähren ist (Erholungsurlaub, Ausgleichstage).

Anliegend übersende ich Ihnen die neugefasste Richtlinie nebst Anlagen, die ab sofort anzuwenden ist. Zugleich hebe ich die o. a. Rundschreiben des MIK vom 15. Juli 2015 und vom 05. November 2017 auf.

Es wird um Beachtung und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 13. September 2019 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.

Richtlinie zur Gewährung von Sonderurlaub gem. § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts (einschl. Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L / TV-L-Forst) in der Fassung vom 13. September 2019

Anlagen: - 3 –

Beschäftigten der Landesverwaltung Brandenburg, die unter den Geltungsbereich des TV-L oder des TV-L-Forst fallen, wird die Möglichkeit eröffnet, im Laufe des Kalenderjahres unbezahlten Sonderurlaub (§ 28 TV-L / TV-L-Forst) unter Einbehalt des im November zustehenden Entgelts inkl. der Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) in Anspruch zu nehmen. Für den Schulbereich (§ 44 TV-L) findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Die Dauer des durch Verrechnung zur Verfügung stehenden Sonderurlaubs ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Entgeltgruppe	Kalenderjahr	Höhe der Sonderzahlung	Wochen
E 1 bis E 4 sowie E 2Ü	2019	91,69%	3
	2020	88,91%	3
	2021	87,43%	3
E 5 - E 8	2019	92,19%	4
	2020	89,40%	3
	2021	88,14%	3
E 9a bis E 11	2019	77,66%	3
	2020	75,31%	3
	2021	74,35%	3
E 12 bis E 13 sowie E 13, Stufen 2 und 3	2019	48,54%	2
	2020	47,07%	2
	2021	46,47%	2
E 14 bis E 15	2019	33,98%	1
	2020	32,95%	1
	2021	32,53%	1

(Stand: TV-L in der Fassung vom 02.03.2019; TV-L-Forst in der Fassung vom 30.03.2017 sowie der Tarifeinigung vom 11. April 2019)

Der zur Verfügung stehende Sonderurlaub kann im Kalenderjahr nur wochenweise¹ aufgeteilt und gewährt werden. Einzelne Freistellungstage sind unzulässig. Dies gilt auch bei einer Freistellung über den Jahreswechsel. Der Sonderurlaub ist in dem Jahr der Verrechnung mit der Jahressonderzahlung zu nehmen. Eine Übertragung in das Folgejahr ist ausgeschlossen.

Für das Lehrpersonal und das lehrunterstützende Personal an Hochschulen und Fachhochschulen wird die Urlaubsgewährung grundsätzlich auf die vorlesungsfreie Zeit beschränkt.

Wird die Jahressonderzahlung zum Aufbau eines Langzeitkontos verwendet² oder liegt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor, entfällt die Möglichkeit, Sonderurlaub nach Maßgabe dieser Richtlinie zu nehmen.

Weiterhin ist die Inanspruchnahme ausgeschlossen, sofern folgende Freistellungsmöglichkeiten (noch) nicht ausgeschöpft sind:

- Der gesetzliche (Mindest-)Urlaubsanspruch – inkl. übertragener Urlaub – ist beantragt und genehmigt.
- Über die Inanspruchnahme des tariflichen (Mehr-)Urlaubsanspruchs – inkl. übertragener Urlaub – wurde mit der für die Gewährung des Urlaubs zuständigen Stelle (in der Regel Fachvorgesetzte) Einigung erzielt.
- Ausgleichstage nach Sozial-TV-BB³ sind ausnahmslos in Anspruch genommen worden.

Die Gewährung von Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgeltes trägt dazu bei, Haushaltsmittel einzusparen und somit den Landeshaushalt zu konsolidieren. Das dienstliche Interesse an der Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach dieser Richtlinie wird ausschließlich in Höhe der o. a. ausgewiesenen Anzahl von Wochen anerkannt. Insoweit soll Anträgen von Beschäftigten nach dieser Richtlinie entsprochen werden; die Möglichkeit einer Versagung im Einzelfall bleibt davon unberührt.

¹ sieben zusammenhängende Kalendertage

² vgl. Rundschreiben vom 30.10.2014 zum Pilotprojekt zur Einführung von Langzeitkonten nach § 10 Abs. 6 TV-L

³ Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg vom 3. Februar 2004; Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 3. Februar 2004;

Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg für die Landesforstverwaltung vom 3. Februar 2004;

Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 3. Februar 2004

Voraussetzung für die Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub ist zudem das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ (aus Sicht der Beschäftigten) im Sinne von § 28 TV-L / TV-L-Forst. Die Entscheidung über den Antrag („ob“ und „wann“) ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch den Arbeitgeber zu treffen, da es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt.

Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes darzulegen und auf Verlangen des Arbeitgebers glaubhaft zu machen. Der wichtige Grund wird im Allgemeinen im Interessenbereich der Beschäftigten liegen. Damit ist jedoch nicht jedes persönliche Interesse der Beschäftigten geeignet, die Annahme eines wichtigen Grundes zu rechtfertigen. Auch wenn der wichtige Grund der Interessensphäre der Beschäftigten entstammt, bedeutet dies nicht, dass diese aus beliebigen Gründen die Gewährung von Sonderurlaub verlangen könnten. Der Grund muss nach den Ausführungen des BAG im Urteil vom 25.01.1994 - 9 AZR 540 / 91 - auch bei objektiver Betrachtungsweise genügend gewichtig sein. Dienstliche Belange sind genauso angemessen zu berücksichtigen wie die Interessen der Beschäftigten an einer Beurlaubung.

Der auf den Freistellungszeitraum entfallende Entgeltanteil wird grundsätzlich von dem im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelt (einschl. Jahressonderzahlung) einbehalten. Soweit dies nicht möglich ist, soll die Einbehaltung möglichst zeitnah – spätestens im Zahlmonat Februar des darauffolgenden Kalenderjahres – erfolgen. Scheidet die/der Beschäftigte vor dem 1. Dezember des Urlaubsjahres ohne Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L / TV-L-Forst aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist der bereits gewährte Sonderurlaub mit dem letzten Entgelt zu verrechnen; ggf. noch offene Beträge sind unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 37 Absatz 1 TV-L / TV-L-Forst zurückzufordern.

Hinweise

Für die Beantragung ist das vorgegebene Muster (Anlage 1) zu verwenden.

Vor Abschluss einer Sonderurlaubsvereinbarung nach dieser Richtlinie ist die/der Beschäftigte über die bei Inanspruchnahme des Sonderurlaubs entstehenden tariflichen, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen mit dem beigefügten Merkblatt (Anlage 2) zu informieren.

Die Sonderurlaubsvereinbarung ist vor Antritt des Sonderurlaubes nach dem beigefügten Muster (Anlage 3) abzuschließen.

Soll der Sonderurlaub die Dauer des zur Verrechnung möglichen Zeitraums überschreiten, muss das Vorliegen eines dienstlichen Interesses individuell geprüft und festgestellt werden. Die Muster (Merkblatt, Antragsformular, Vereinbarung) können nur bei Anerkennung eines dienstlichen Interesses verwandt werden.

Beschäftigte in besonderen Teilzeitmodellen (z.B. Altersteilzeit) haben ebenfalls die Möglichkeit, Sonderurlaub nach dieser Richtlinie in Anspruch zu nehmen; zu den Auswirkungen wird auf das Merkblatt verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere tarifrechtliche Freistellungsmöglichkeiten von dieser Regelung unberührt bleiben.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Beschäftigte, die im Rahmen eines außertariflichen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind und die außertariflich eine Jahressonderzahlung erhalten.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13. September 2019 in Kraft. Am 13. September 2019 auf der Grundlage des Rundschreibens des MIK vom 14. Juli 2015 (Gesch.Z.: 37-714-14) bereits abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unberührt.

Antrag auf Sonderurlaub gem. Richtlinie zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts einschl. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) vom 13. September 2019

Name, Vorname

Pers. Nr.

(Dienststelle)

über

Gewährung eines kurzfristigen Sonderurlaubs ohne Entgelt

Ich beantrage gem. § 28 TV-L / TV-L-Forst sowie auf der Grundlage der o. a. Richtlinie Sonderurlaub ohne Entgelt im Umfang von: _____Woche(n)

im Zeitraum vom _____ bis _____

Dabei gehe ich davon aus, dass das für den Zeitraum des Sonderurlaubs gezahlte Entgelt mit dem im Monat November des laufenden Jahres zustehenden Entgelt (einschl. Jahressonderzahlung) verrechnet wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt

über die Auswirkungen eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts einschl. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) vom 13. September 2019

Beschäftigungszeit

Der gesamte Zeitraum des Sonderurlaubs nach dieser Richtlinie gilt als Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 2 TV-L / TV-L-Forst), weil das dienstliche Interesse an der Beurlaubung anerkannt wird.

Besitzstandsregelungen nach Abschnitt 3 TVÜ-Länder / TVÜ-Forst

Die Gewährung eines Sonderurlaubs nach dieser Richtlinie führt nicht zum Wegfall einer Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 4, § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder sowie § 7 Absatz 1 TVÜ-Forst.

Entgeltzahlung

Das monatliche Entgelt der/des Beschäftigten wird entsprechend der Dauer des Sonderurlaubs (§ 24 Absatz 3 TV-L / TV-L-Forst) gekürzt; maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats, in dem der Sonderurlaub gewährt wurde (z. B. 7/28, 7/30, 7/31). Die Kürzung erfolgt auch für in die Zeit des Sonderurlaubs fallende sonst arbeitsfreie Tage.

Altersteilzeit / Sabbatical / Langzeitkonto

Bei Altersteilzeit im Rahmen des Blockmodells ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ausschließlich in der Arbeitsphase möglich. Die Zeit der Beurlaubung ohne Zahlung des Entgelts muss nachgearbeitet werden. Das bedeutet, dass sich die Arbeitsphase um die Hälfte des Beurlaubungszeitraumes verlängert und sich die Freistellungsphase entsprechend verkürzt.

Für Beschäftigte, die sich in der besonderen Form einer Teilzeitbeschäftigung, dem „Sabbatical“, befinden (nur Bestandsfälle!), ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ebenfalls nur in der Arbeitsphase möglich. Die Zeit der Beurlaubung ohne Zahlung des Entgelts muss im entsprechenden Verhältnis des gewählten Sabbatical-Modells nachgearbeitet werden bzw. führt zu einer Verkürzung der Freistellungsphase.

Für Beschäftigte, mit denen ein Langzeitkonto nach Maßgabe des Rundschreibens zum Pilotprojekt zur Einführung von Langzeitkonten für Tarifbeschäftigte in der Landesverwaltung Brandenburg vom 30. Oktober 2014 (Gesch.Z.: 37-714-12) vereinbart wurde, ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubes nur in der Ansparphase und nur dann möglich, wenn die Jahressonderzahlung nicht in ein Langzeitkonto eingebracht wird. Während des Sonderurlaubes findet ein weiterer Aufbau des Wertguthabens nicht statt.

Zulagen

Schicht- oder Wechselschichtzulagen können sich bei Beschäftigten infolge des Sonderurlaubs zeitweise verringern oder gegebenenfalls auch entfallen.

Merkblatt

über die Auswirkungen eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts einschl. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) vom 13. September 2019

Krankenbezüge

Für den Fall der Erkrankung während des Sonderurlaubs haben Beschäftigte für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Krankenbezüge (§ 22 TV-L / TV-L-Forst – Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss). Die im Sonderurlaub zu viel gezahlten Krankenbezüge werden nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich im November des laufenden Jahres verrechnet.

Jubiläumsgeld

Der Sonderurlaub hat bei Beschäftigten keine Auswirkungen auf das Jubiläumsgeld.

Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich nicht.

Jahressonderzahlung

Eine Beurlaubung in den jeweiligen Bemessungsmonaten mindert nicht die Höhe der Jahressonderzahlung.

Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe weiter gewährt (§ 62 ff. EStG).

Nebentätigkeiten

Die tariflichen Regelungen zur Nebentätigkeit gelten auch während eines Sonderurlaubs weiter (§ 3 Absatz 4 TV-L / TV-L-Forst). Die Fortführung bereits bestehender Nebentätigkeiten ist im bisherigen Umfang möglich.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Im Kalenderjahr des unbezahlten Sonderurlaubs wird ein geringeres Arbeitsentgelt bezogen. Daher kann der unbezahlte Sonderurlaub eine Verringerung des Leistungsumfangs in der Sozialversicherung zur Folge haben.

Die Zentrale Bezügestelle behält grundsätzlich den auf den Beurlaubungszeitraum entfallenden Entgeltanteil im Monat der Jahressonderzahlung ein und nimmt dann die Verrechnung mit dem Entgelt (einschl. Jahressonderzahlung) vor.

Hinweise für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte

Die Mitgliedschaft (und damit auch der Versicherungsschutz) in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung bleibt im Falle eines unbezahlten Sonderurlaubs bis zur Dauer von einem Monat erhalten.

Merkblatt

über die Auswirkungen eines Sonderurlaubs gemäß § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts einschl. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) vom 13. September 2019

Hinweise für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte

Die freiwilligen Beiträge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf den vom Arbeitgeber gezahlten Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung (§ 257 SGB V) und zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI). Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs zunächst unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit dem im November zustehenden Entgelt.

Hinweise für privat krankenversicherte Beschäftigte

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, haben während des Sonderurlaubs keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V zur privaten Krankenversicherung und nach § 61 SGB XI zur privaten Pflegeversicherung. Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit dem im November zustehenden Entgelt.

Rentenversicherung

Da im Kalenderjahr des unbezahlten Sonderurlaubs ein geringeres Arbeitsentgelt bezogen wird, kann der unbezahlte Sonderurlaub eine Verringerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben. Den Beschäftigten wird empfohlen, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) ggf. entsprechend zu informieren.

Zusatzversorgung (VBL)

Während der Zeit der Beurlaubung bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen. Die Zusatzversorgung wächst jedoch in diesem Zeitraum nicht weiter an.

Vereinbarung über einen Sonderurlaub gem. Richtlinie zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Einbehalt des im November des laufenden Kalenderjahres zustehenden Entgelts einschl. Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L / TV-L-Forst) vom 13. September 2019

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch _____

und

Herrn / Frau _____

geboren am: _____

wird Nachstehendes vereinbart:

§ 1

Der / Dem Beschäftigten wird in der Zeit vom _____ bis _____, d.h. für die Dauer von ____ Wochen Sonderurlaub unter Verzicht auf Entgelt gewährt.

Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung wird anerkannt.

Die Richtlinie zur Gewährung von Sonderurlaub gem. § 28 TV-L / TV-L-Forst für Beschäftigte der Landesverwaltung Brandenburg unter Verrechnung mit der Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L / TV-L-Forst vom 13. September 2019 wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das für den Zeitraum des Sonderurlaubs gezahlte Entgelt wird grundsätzlich von dem im Monat November des laufenden Jahres zustehenden Entgelt (einschl. Jahressonderzahlung) einbehalten. Für den Fall, dass die Höhe des für diesen Zeitraum einzubehaltenden Entgelts den Betrag der Jahressonderzahlung überschreitet, wird der übersteigende Betrag mit dem laufenden Entgelt verrechnet.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird das Entgelt spätestens mit dem Entgelt für den letzten vollen Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses verrechnet. Soweit eine Verrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, hat der / die Beschäftigte den noch ausstehenden Betrag

unverzüglich auf das von der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg im Rückforderungsschreiben angegebene Konto zurückzuzahlen.

§ 2

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten. Darüber hinaus hat die/der Beschäftigte vor Abschluss dieser Vereinbarung das Merkblatt über die Auswirkungen des Sonderurlaubs in Empfang genommen und bestätigt hiermit, dass ihr / ihm die Inhalte des Merkblattes bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

(Dienststelle)